

I. Austauschblatt

(1. Ä. v. 27. 10. 87; i. Kr. 1. 3. 88)

Nutzungsgrundstück

10. (1) ↓ Das Nutzungsgrundstück ist ein Teil der Erdoberfläche, der derselben Flur, Gemarkung und Gemeinde zugeordnet ist und dessen Nutzung ein und demselben Nutzungsberechtigten obliegt. Das Nutzungsgrundstück wird in der Nutzungsgrundkarte der betreffenden Flur oder Gemarkung und dem Nutzungsgrundbuch der Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Nutzungsgrundstücken in dem Nutzungsgrundbuchblatt des Nutzungsberechtigten nachgewiesen. Das Nutzungsgrundstück führt eine besondere Bezeichnung (Nutzungsgrundstücksnummer).
- (2) Das Nutzungsgrundstück besteht in der Regel aus mehreren Flurstücken oder Flurstücksabschnitten, die derselben Flur oder Gemarkung zugeordnet sind. ↑

Nutzungsarten, Nutzungsartenabschnitt

11. (1) Für die Bestimmung und den Nachweis der Nutzungsarten gilt die Nomenklatur der Nutzungsarten gemäß Anlage 1.
- (2) Die Merkmale der Nutzungsarten richten sich nach den Festlegungen in Anlage 2.
- (3) Nutzungsartenabschnitte entstehen, wenn Teilflächen eines Flurstücks oder Flurstücksabschnitts einer anderen Nutzungsart zugeordnet werden als die übrige Fläche.

II.**Struktur, Gegenstand und Hauptbestandteile
der Liegenschaftsdokumentation****Struktur und Gegenstand der Liegenschaftsdokumentation**

12. (1) Die Struktur der Liegenschaftsdokumentation ist nach Inhalt und Form zu unterscheiden.
- (2) Nach ihrem Inhalt besteht die Liegenschaftsdokumentation aus der Bodeneigentumsdokumentation (Eigentumsdokumentation) und der Bodennutzungsdokumentation (Nutzungsdokumentation).
- (3) Die einheitliche Grundlage der Eigentums- und der Nutzungsdokumentation ist das Integrationsregister.
- (4) Nach ihrer Form besteht die Liegenschaftsdokumentation aus der kartographischen und der registrativen Dokumentation der Liegenschaften und der Liegenschaftsvermessungsdokumentation.